



Kurzinformation

## AUSWIRKUNGEN DER NEUEN GELDWÄSCHEVORSCHRIFTEN AUF DAS KRYPTOVERWAHRGESCHÄFT

## AMTLICHE BEGRÜNDUNG FÜR DIE ÄNDERUNG DER GESETZLICHEN REGELUNG UND DEREN ZIELSETZUNG

- weltweit zunehmende Verbreitung von virtuellen Währungen
- Anstieg der damit verbundenen Risiken, insbesondere die des potenziellen Missbrauchs für kriminelle und terroristische Zwecke
- Vereinbarung der G20, virtuelle Währungen zum Zweck der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu regulieren
- die EU-Richtlinie 2018/843 vom 30. Mai 2018 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung muss von den Mitgliedstaaten bis zum 10. Januar 2020 umgesetzt werden



- Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs der Vierten Geldwäscherichtlinie auf
  - Dienstleistungsanbieter, die den Umtausch von gesetzlichen Währungen in virtuelle Währungen und umgekehrt ausführen, sowie
  - auf Anbieter von elektronischen Geldbörsen
- die zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden sollen in die Lage versetzt werden, die Verwendung virtueller Währungen mittels Verpflichteter zu überwachen

## KRYPTOWERTE im Sinne dieses Gesetzes sind:

- » **digitale Darstellungen** eines Wertes,
- » der von **keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert** wurde **oder garantiert** wird und
- » **nicht den gesetzlichen Status einer Währung** oder von **Geld** besitzt,
- » aber **von natürlichen oder juristischen Personen**
- » aufgrund einer **Vereinbarung oder tatsächlichen Übung**
- » als **Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert** wird oder **Anlagezwecken dient**
- » und der **auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt** werden kann.“  
(§ 1 Abs. 11 KWG n.F.)



Die EU-Änderungsrichtlinie will alle potentiellen Anwendungsfälle von virtuellen Währungen abdecken; da dort auch die Verwendung einer virtuellen Währung als Investition aufgeführt wird, ist der Begriff „virtuelle Währungen“ weit zu fassen. International werden auch Token und Coins unter dem Begriff der „Crypto-Assets“ zusammengefasst, daher verwendet die Bundesregierung ebenfalls im Gesetzestext den Begriff des KRYPTOWERTES in der weiten Form.

## WEITERE ERGÄNZUNGEN DES KREDITWESENGESETZES - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### ERGÄNZUNG der **Definition der Finanzdienstleistung** in § 1 Abs. 1a Satz 2 Nummer 6:

„die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern oder zu übertragen, für andere (Kryptoverwahrgeschäft),“

### **Definition von Verwahrung, Verwaltung und Sicherung gemäß amtlicher Gesetzesbegründung:**

- **Verwahrung** bedeutet die Inobhutnahme der Kryptowerte als Dienstleistung für Dritte. Erfasst sind damit vor allem Dienstleister, die Kryptowerte ihrer Kunden in einem Sammelbestand aufbewahren, ohne dass die Kunden selbst Kenntnis der dabei verwendeten kryptografischen Schlüssel haben.
- **Verwalten** ist im weitesten Sinne die laufende Wahrnehmung der Rechte aus dem Kryptowert.
- Unter **Sicherung** ist sowohl die als Dienstleistung erbrachte digitale Speicherung der privaten kryptografischen Schlüssel Dritter, als auch die Aufbewahrung physischer Datenträger (z. B. USB-Stick, Papier), auf denen solche Schlüssel gespeichert sind, zu verstehen. Die bloße Zurverfügungstellung von Speicherplatz, z. B. durch Webhosting- oder Cloudspeicher-Anbieter, ist nicht tatbestandsmäßig, solange diese ihre Dienste nicht ausdrücklich für die Speicherung der privaten kryptografischen Schlüssel anbieten.

### WICHTIG!

**Jede** genannte Alternative löst die Erlaubnispflicht für die Durchführung der Tätigkeit aus!

### ERGÄNZUNG der **Liste der Finanzinstrumente** in § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 10 um „Kryptowerte“

## IHR FAHRPLAN ZUR BANKAUFSICHTLICHEN ERLAUBNIS DES KRYPTOVERWAHRGESCHÄFTS

- Anbieter des Kryptoverwahrgeschäfts sind **seit 1. Januar 2020** Finanzdienstleistungsinstitute gemäß KWG.
- Der Erlaubnisantrag muss **vor** Aufnahme der Geschäftstätigkeit bei der BaFin eingereicht werden.
- Der Erlaubnisantrag umfasst **zahlreiche Dokumente und Nachweise**, die von der BaFin akribisch geprüft werden.

### Unterstützungsleistungen der ifb group für Anbieter von Kryptoverwahrgeschäften:

- Begleitung bei der Anzeige an die BaFin, dass ein Erlaubnisantrag für das Kryptoverwahrgeschäft gestellt werden wird.
- Umfassende Unterstützung bei der Erarbeitung des Erlaubnisantrags gemäß § 32 KWG an die BaFin, u. a.
  - Angaben über die persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Geschäftsleiter,
  - Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens und
  - Darstellung des Geschäftsmodells und Geschäftsplans des Unternehmens.

Die ifb group hat zahlreiche Banken und Finanzdienstleister erfolgreich bei dem Verfahren zum Erlangen einer Erlaubnis gemäß § 32 KWG begleitet und kennt die Anforderungen sowie Erwartungen der Bankenaufsicht sehr genau.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!  
[markets-support@ifb-group.com](mailto:markets-support@ifb-group.com)

**MIT NEUEN IDEEN  
IN DIE ZUKUNFT STARTEN.**

**ifb SE**

Schloßstraße 23  
82031 Grünwald | Deutschland  
T: +49 89 69989437-0  
F: +49 89 69989437-9  
[info.germany@ifb-group.com](mailto:info.germany@ifb-group.com)  
[ifb-group.com](http://ifb-group.com)

